

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 257, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1566, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 244, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1165, Änd. AM I/15 v. 07.05.2014 S. 370, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1582, Änd. AM I/18 v. 19.03.2015 S. 282, Änd. AM I/38 v. 17.08.2015 S. 1027, Änd. AM I/14 v. 15.03.2016 S. 399, Änd. AM I/46 v. 09.09.2016 S. 1196, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 961, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 227, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 851, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 391

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 09.04.2019 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2018 S. 851), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „International Economics“ tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Außenwirtschaft, Makroökonomik offener Volkswirtschaften, Mikroökonomik und Ökonometrie unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen. <sup>2</sup>In dem Studium besteht die Möglichkeit, sich in einem der Bereiche Entwicklungsökonomik, Europäische Integration, Institutionenökonomik, Wirtschaftskunde Lateinamerikas oder Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung zu spezialisieren oder eine breitere Ausrichtung zu wählen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage

zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>4</sup>Durch die internationale Ausrichtung der Inhalte und das regelmäßige Angebot von englischsprachigen Lehrangeboten sind sie in der Lage, in einem internationalen Umfeld tätig zu werden. <sup>5</sup>Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit national und international im Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen.

### **§ 3 Empfohlene Kenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung      | 24 C |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung | 42 C |
| 3. Fremdsprache                         | 12 C |
| 4. Wahlbereich                          | 18 C |
| 5. Master-Arbeit                        | 24 C |

(2) <sup>1</sup>Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn 18 C aus dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich erbracht sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. <sup>2</sup>Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle Berufsqualifikationen zu erwerben. <sup>3</sup>Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) <sup>1</sup>Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. <sup>2</sup>Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. <sup>3</sup>Die Studienleistungen



(2) <sup>1</sup>Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus den Anlagen I und II.

### **§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30;
- bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60;
- cc) es werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 ECTS-Credits nachgewiesen;
- dd) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits (maximal 8 Punkte):

| Note          | Punkte |
|---------------|--------|
| 1,00          | 8      |
| 1,30 bis 1,00 | 7      |
| 1,60 bis 1,30 | 6      |
| 1,90 bis 1,60 | 5      |
| 2,20 bis 1,90 | 4      |
| 2,50 bis 2,20 | 3      |
| 2,80 bis 2,50 | 2      |
| 3,00 bis 2,80 | 1      |

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

| Die Motivation ist | Punkte |
|--------------------|--------|
| völlig überzeugend | 4      |
| sehr überzeugend   | 3      |
| überzeugend        | 2      |
| nicht überzeugend  | 1      |

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik im Umfang von mehr als 10 ECTS-Credits

| Note          | Punkte |
|---------------|--------|
| 1,70 bis 1,00 | 4      |
| 2,00 bis 1,70 | 3      |
| 2,30 bis 2,00 | 2      |
| 2,70 bis 2,30 | 1      |
| > 2,70        | 0      |

<sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) <sup>1</sup>Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. <sup>2</sup>Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

|   |              |
|---|--------------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)      | 24 C,        |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen) | 24 bis 30 C, |
| 3. Wahlbereich (Göttingen)                          | 6 bis 12 C,  |
| 4. International Economics and Business (Groningen) | 40 C,        |
| 5. Masterarbeit (Groningen)                         | 20 C.        |

<sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) <sup>1</sup>Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben. <sup>2</sup>Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Groningen. <sup>3</sup>Wenigstens eine Betreuerin oder ein Betreuer beziehungsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; deren Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Groningen durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Economic Development and Globalization“.

(10) <sup>1</sup>Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. <sup>2</sup>Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. <sup>3</sup>Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. <sup>4</sup>Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) <sup>1</sup>Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. <sup>2</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>3</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. <sup>4</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## Anlage I:

### Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                  |     |
|-----------------|----------------------------------|-----|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I                   | 6 C |
| M.WIWI-VWL-0092 | International Trade              | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0001 | Advanced Microeconomics          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies | 6 C |

#### 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic Development   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II: Micro Issues in Development Economics   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0018 | Economic Development of Africa  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making' | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'                     | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur europäischen Wirtschaftspolitik   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0029 | Seminar zur realen Außenwirtschaft,   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar Topics in European and Global Trade   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0063 | Sustainable Development, Trade and the Environment  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty and Inequality  | 6 C |

|                 |  |     |
|-----------------|--|-----|
| M.WIWI-VWL.0101 | Theory and Politics of International Taxation                        | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung                          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0132 | New Developments in International Economics                          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0142 | Current Developments in Central Banking and Capital Markets          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0144 | Migration Economics: Replication Course                              | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0147 | Empirical Political Economy  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0152 | Applied International Economics                                      | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0155 | International Trade and the Labour Market                            | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0159 | Structure of Turkish Economy from Historical Perspective             | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0161 | Empirical Development Economics                                      | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0162 | Firms in International Trade   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0163 | Tax and fiscal competition   | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0024 | Financial Liberalization, Financial Development, and Economic Growth | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0026 | Development Macroeconomics   | 6 C |

### 3. Fremdsprache (12 C)

Es sind zwei Fremdsprachenmodule der Universität im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Es können aufeinander aufbauende Module aus dem Sprachangebot der Universität eingebracht werden. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 6 C ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln. Die Module dürfen noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht worden sein.
- b. Abweichend von Buchstabe a ist für ausländische Studierende die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie ihrer jeweiligen Muttersprache ausgeschlossen. Studierende, die keine weitere Sprache einbringen möchten, können an Stelle der Fremdsprachenmodule Module aus dem Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ im Umfang von 12 C absolvieren. Eine Kombination von Fremdsprachenmodulen und Modulen des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ ist ausgeschlossen.
- c. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

### 4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

|              |   |
|--------------|---|
| S.RW.1230    | Cases and Developments in International Economic Laws, 6 C          |
| S.RW.1131a   | Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C |
| S.RW.1131b   | Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C                       |
| S.RW.1132    | Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C   |
| S.RW.1133    | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C                                  |
| S.RW.1217    | Völkerrecht I, 6 C  |
| S.RW.1218    | Public International Law II (International Organizations), 6 C      |
| S.RW.1215    | Europarecht I, 6 C  |
| S.RW.1229    | Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 6 C              |
| S.RW.1234    | Europarecht II, 6 C   |
| S.RW.1142    | Kartellrecht, 6 C   |
| M.Agr.0106   | China Economic Development, 6 C                                     |
| M.Agr.0124   | Environmental Economics and Policy 6 C                              |
| M.Forst.1512 | International Forest Policy and Economics 6 C                       |
| B.Geg.751    | Introduction to Geographic Information Systems (GIS), 3 C           |
| M.Psy.504    | Arbeitspsychologie, 6 C   |
| M.Psy.602    | Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C                       |
| M.SIA.E03    | Ecological Economics, 6 C   |
| M.SIA.E11    | Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C          |
| M.SIA.E12M   | Quantitative Research Methods in Rural Development Economics, 6 C   |
| M.SIA.E14    | Evaluation of rural Development projects and policies, 6 C          |
| M.SIA.E19    | Market Integration and Price Transmission I, 6 C                    |
| M.SIA.E21    | Rural Sociology, 6 C  |
| M.SIA.E24    | Topics in Rural Development Economics I, 6 C                        |
| M.SIA.E27    | Labour Mobility, Migration and Rural Development, 6 C               |
| SK.MIS.3     | Studienreise nach Indien, 6 C                                       |

c. Es können Module aus folgender Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht worden sind: Das Einbringen von Modulen aus dieser Liste ist auf maximal 6 C begrenzt.

| Modulkennung | Modulgruppe                                   |
|--------------|---|
| SK.AS.BK     | Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung |
| SK.AS.FK     | Module Führungskompetenz                      |

|          |                                       |
|----------|---------------------------------------|
| SK.AS.KK | Module Kommunikative Kompetenzen      |
| SK.AS.SK | Module Sozialkompetenzen              |
| SK.AS.WK | Module Wissens- und Selbstkompetenzen |

d. <sup>1</sup>Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

da. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

db. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## 5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

<sup>1</sup>Es ist einer der folgenden fünf Studienschwerpunkte zertifizierbar, sofern Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C aus dem jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurden. <sup>2</sup>Die Zuordnung von Modulen zu den einzelnen Schwerpunkten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

### a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

|                 |  |     |
|-----------------|--|-----|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I:<br>Macro Issues in Economic Development             | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II:<br>Micro Issues in Development Economics           | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III:<br>Regional Perspectives in Development Economics | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0075 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I                      | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0083 | Economic Reform and Social Justice in India                                  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty and Inequality   | 6 C |

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0105 | Controversies in Development Economics                                      | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0114 | Finance and Development   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0122 | Behavioral Development Economics  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0128 | Deep determinants of Growth and Development                                 | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0131 | Business Cycles in Developing Countries                                     | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0137 | Seminar Games in Economic Development                                       | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Development Economics                                  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0159 | Structure of Turkish Economy from Historical Perspective                    | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0160 | Dynamische Methoden in der Ökonomie   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0161 | Empirical Development Economics   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0164 | Seminar zu aktuellen Fragestellungen der Mittelstands- und Regionalökonomik | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0025 | Development Microeconometrics   | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0026 | Development Macroeconometrics   | 6 C |
| M.Agr.0106      | China Economic Development  | 6 C |
| M.SIA.E24       | Topics in Rural Development Economics I                                     | 6 C |

### **b. Schwerpunkt Europäische Integration**

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

|                 |   |      |
|-----------------|---|------|
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalföderalismus in Deutschland und Europa                    | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik                     | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy  | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar Topics in European and Global Trade                     | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0076 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II        | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy                                 | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theory and Politics of International Taxation                   | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung                     | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0162 | Firms in International Trade                                    | 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0163 | Tax and fiscal competition                                      | 6 C  |
| S.RW.1215       | Europarecht I   | 6 C  |
| S.RW.1234       | Europarecht II  | 6 C  |
| M.Pol.03        | Europäisches Mehrebenensystem                                   | 12 C |
| M.WIWI-BWL.0015 | Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts | 6 C  |
| M.WIWI-BWL.0021 | Company Taxation in the European Union                          | 6 C  |

### **c. Schwerpunkt Institutionenökonomik**

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0006 | Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts       | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0007 | Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0014 | Allgemeine Steuerlehre  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalföderalismus in Deutschland und Europa                  | 6 C |

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0026 | Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik                       | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0036 | Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik                          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0037 | Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar                                  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0065 | Economics of Crime  | 6C  |
| M.WIWI-VWL.0077 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III                   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theory and Politics of International Taxation                               | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung                                 | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0126 | Nachhaltigkeitsökonomik   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0163 | Tax and fiscal competition  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0164 | Seminar zu aktuellen Fragestellungen der Mittelstands- und Regionalökonomik | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0165 | Introduction to PsychoEconomics   | 6 C |

#### d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic Development   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making' | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'                     | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0078 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV  | 6 C |

#### e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar. Es kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics                                 | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0079 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0113 | Financial Econometrics                                  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0152 | Applied International Economics                         | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0160 | Dynamische Methoden in der Ökonomie                     | 6 C |

## **Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **A. Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen**

Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 C, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

#### **1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)**

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                  |     |
|-----------------|----------------------------------|-----|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I                   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0092 | International Trade              | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0001 | Advanced Microeconomics          | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies | 6 C |

#### **2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)**

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.
- b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in Anlage I Nr. 2 Buchst. b aufgelistet.

#### **3. Wahlbereich (6 bis 12 C)**

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 C und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Module auf Grundstufenniveau handelt und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen in den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- c. Zusätzlich können Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die wählbaren Module sind in Anlage I Nr. 4 Buchst. b aufgeführt.

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

da. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

db. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)**

4. Es sind Module im Gesamtumfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich zu absolvieren:

|             |                                      |     |
|-------------|--------------------------------------|-----|
| EBM 086 A05 | FDI and Trade                        | 5 C |
| EBM 088 A05 | International Business Strategy      | 5 C |
| EBM 092 A05 | Competitiveness of Firms and Nations | 5 C |
| EBM 093 A05 | Country Studies                      | 5 C |
| EBM 095 A05 | Growth and Development Policies      | 5 C |
| EBM 097 A05 | Trade, Environment and Growth        | 5 C |
| EBM 846 B05 | Research Seminar for IE&B            | 5 C |

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich zu absolvieren:

|           |  |     |
|-----------|--|-----|
| EBM099B05 | International Risk Analysis and Research | 5 C |
| EBM071A05 | Responsible Finance and Investing        | 5 C |
| EBM090A05 | International Strategic Alliances        | 5 C |

5. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

## **C. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte**

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr. 5. Über die Zuordnung der an der Universität Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.